



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion Nr. 358 2004/2009

von Hans Stutz
namens der G/JG-Fraktion
vom 21. Januar 2008
(StB 640 vom 1. Juli 2008)

**Wurde anlässlich der
49. Ratssitzung vom
11. September 2008 abge-
lehnt.**

Für einen Bericht und Antrag zu den städtischen Gebühren und zu einer neuen Gebührenpolitik

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Höhe von Gebühren beschäftigt regelmässig. Der Motionär schlägt namens der G/JG-Fraktion die Festlegung von Leitlinien für Gebühren vor. Er fordert einen Bericht mit Anträgen zur Umsetzung.

Der Stadtrat möchte auf einen solchen Bericht verzichten, weil der Grosse Stadtrat in den letzten Jahren bereits klare Weisungen für die Festsetzung der Gebühren gegeben hat.

In der Stellungnahme zur Motion 335 1996/2000 der Finanzkommission (B 12 vom 23. Februar 2000 „Der Weg zum Rechnungsausgleich II, Erster Berichtsteil“ und B 37 vom 13. November 2000 „Städtische Leistungen im Vergleich, Der Weg zum Rechnungsausgleich II, Zweiter Berichtsteil“) wurden die Struktur der Gebühren und die Zuständigkeiten für deren Festlegung aufgezeigt und eine Strategie für die Optimierung der Entgelte dargelegt.

Die beschlossenen Grundsätze

- Verrechnung der internen (Administrations-) Kosten zulasten von Spezialfinanzierungen, Fonds und der Investitionsrechnung (Aktivierung von Eigenleistungen),
- Verrechnung zu Vollkosten von kommerziellen Leistungen für Dritte,
- Fixierung eines Kostendeckungsgrades für freiwillig erbrachte staatliche Leistungen und
- Prüfung der Verrechenbarkeit von Leistungen der städtischen Verwaltung zugunsten regionaler Verbände

wurden in der Zwischenzeit weitgehend umgesetzt.

In seiner Antwort vom 23. Juni 2004 (StB 708) auf die Schriftliche Anfrage Nr. 340 2000/2004 von Yves Holenweger vom 30. Dezember 2003 hat der Stadtrat erneut auf die gesetzlichen Vorgaben und die unterschiedlichen Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung der Stadt Luzern für die Festlegung der Gebühren und Tarife hingewiesen.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosse Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

In seiner Beantwortung vom 20. September 2006 (StB 951) der Interpellation Nr. 123 2004/2009 von Beat Züsli namens der SP-Fraktion vom 2. Februar 2006: „Steuern senken – Gebühren und Abgaben erhöhen?“ gab der Stadtrat eine Übersicht über die Entwicklung der städtischen Gebühren, erläuterte die Grundsätze der Festlegung einzelner Gebühren und Tarife und skizzierte den Handlungsspielraum für künftige Anpassungen. Gestützt auf das Rechtsgleichheitsgebot und das Willkürverbot verlangt das Bundesgericht grundsätzlich, dass Gebühren kostendeckend, verhältnismässig zur Leistung und angemessen sind. Die Stadt Luzern ist aus sozialpolitischen Gründen in einzelnen Fällen (z. B. für die familienergänzende Kinderbetreuung) davon abgewichen.

Der Motionär strebt an, dass der Stadtrat die Gebühren für den Zeitpunkt nach der Vereinigung nach Leitlinien erhebt, soweit dies in Einklang mit übergeordnetem Recht ist. Der geringe Entscheidungsspielraum bei den einzelnen Tarifen wurde bereits in der Beantwortung der Interpellation 123 Züsli aufgezeigt. Der Stadtrat ist der Meinung, dass die städtischen Gebühren weitgehend mit den drei vorgeschlagenen Leitsätzen konform sind. Bei den namentlich erwähnten Gebühren für Amtshandlungen, die den Wechselfällen des menschlichen Lebens folgen, sind die meisten Gebühren in der eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen bzw. in der eidgenössischen Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige geregelt.

Im Rahmen der jährlichen Budgetvorgaben werden die Direktionen und Dienstabteilungen jeweils angehalten, bei der Festlegung der Gebühren und Tarife die gesetzlich im Rahmen des Kostendeckungsprinzips zulässigen Höchstansätze auszuschöpfen und regelmässig der Teuerung bzw. der Kostenentwicklung anzupassen. Auch die Benützungsgebühren sind gemäss den gesetzlich zulässigen Höchstsätzen festzulegen, und die Preise für Dienstleistungen und Verkäufe sind auf dem privatwirtschaftlichen Preisniveau zu halten. Die so realisierten (Mehr-)Erträge helfen mit, die jährlich anfallenden Strukturveränderungen und die neuen Aufgaben teilweise zu finanzieren.

In den Bereichen mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets wurden Kostendeckungsgrade festgelegt. Tarife in der Kompetenz des Grossen Stadtrates und des Stadtrates, die länger als fünf Jahre unverändert geblieben sind, werden an die aufgelaufene Teuerung angepasst. Die Tarifpolitik für die Heime und Alterssiedlungen wurde vom Grossen Stadtrat mit B+A 44/2007 vom 19. September 2007 (im Anschluss an die Finanzreform 08) beschlossen.

Im Rahmen der Fusion Littau-Luzern ist es Aufgabe des Teilprojektes Recht, den formellen Anpassungsbedarf bei den bestehenden Reglementen und Verordnungen zu koordinieren. Der materielle Abgleich für die geltenden Tarife und Gebühren erfolgt in den direktionalen Projekten. Gemäss Artikel 41 des Fusionsvertrages gelten für die vereinigte Gemeinde Luzern ab 2010 die Erlasse der bisherigen Gemeinde Luzern. Was die Gebühren anbetrifft, haben vertiefte Untersuchungen gezeigt, dass die Vereinigung zu keiner generellen Erhöhung des Gebührenniveaus führen wird. Durch die Übernahme der Reglemente der Gemeinde Luzern wird

es jedoch für die Haushalte in Littau zu kleineren Anpassungen kommen. Erhöhungen und Verbilligungen werden sich jedoch in der Summe praktisch kompensieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen wesentlichen Änderungen in der Gebührenpolitik kommen wird.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

